



Der beste Bildungsweg für mein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Informationen zur Einschulung



Liebe Eltern,

der Schuleintritt ist für alle Kinder und ihre Eltern ein wichtiger Schritt. Freude, aber auch Fragen begleiten diese Veränderung. Gerade für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist die Wahl der passenden Schule von großer Bedeutung. Bayern verfolgt hier den Weg der Inklusion durch eine Vielfalt schulischer Angebote: Unser differenziertes und durchlässiges Schulwesen eröffnet jedem Kind einen passgenauen Weg für eine individuelle schulische Entwicklung. Für die Entscheidung, wie dieser Weg im Einzelfall aussehen soll, sind nicht nur umfassende Informationen über die verschiedenen Förderorte, sondern auch eine individuelle Beratung von großer Bedeutung.

In dieser Broschüre erhalten Sie einen Überblick über die verschiedenen Unterrichts- und Organisationsformen für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Außerdem werden Themen wie Schulanmeldung, Schulbegleitung und ganztägige Betreuungsangebote angesprochen. Eine Checkliste soll Ihnen helfen, alle relevanten Fragen im Blick zu behalten.



Diese Broschüre soll ein persönliches Gespräch nicht ersetzen, sondern unterstützen. Nutzen Sie die bestehenden Beratungsangebote. Am Ende dieser Broschüre finden Sie die Kontaktdaten von Unterstützungssystemen und Ansprechpartnern vor Ort. Hier bekommen Sie Auskunft und Beratung zur konkreten Förderung Ihres Kindes.

Wir wünschen Ihrem Kind und Ihnen einen guten Start in die Schulzeit!

Dr. Ludwig Spaenle
Bayerischer Staatsminister für Bildung
und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Georg Eisenreich
Staatssekretär im Bayerischen Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Inhalt

Vorwort	2
Mein Kind – ein besonderes (Schul-) Kind?	6
Behinderung, Förderbedarf oder sonderpädagogischer Förderbedarf?	7
Sie sind nicht allein – Information und Beratung	8
Welchen Förderbedarf hat mein Kind?	10
Welche Förderschwerpunkte gibt es?	11
Verschiedene Kinder – verschiedene Möglichkeiten: Inklusion durch eine Vielfalt schulischer Angebote	12
Grundschule oder Förderzentrum?	13
Einschulung in eine Grundschule	14
• Besuch einer Klasse an einer Grundschule	14
• Besuch einer Kooperationsklasse an einer Grundschule	15
• Besuch einer Klasse an einer Grundschule mit dem Schulprofil „Inklusion“	16



Einschulung in ein Förderzentrum	18
• Besuch einer Klasse an einem Förderzentrum	18
• Besuch einer Partnerklasse eines Förderzentrums an einer Grundschule	20
Wer entscheidet über die passende Schule?	21
Wann und wo melde ich mein Kind an?	22
Schulbegleitung – Was muss ich wissen?	23
Wer betreut mein Kind am Nachmittag?	24
Checkliste für die Einschulung	26
Und nach der Grundschulzeit?	29
Ansprechpartner	30
Glossar*	32



* Hier werden Begriffe erklärt, die im Text mit → gekennzeichnet sind.

Mein Kind ein besonderes (Schul-) Kind?



Die Einschulung ist nicht nur für Ihr Kind, sondern auch für Sie als Eltern ein großer Schritt. Die Schule übernimmt nun verpflichtend einen nicht unbedeutenden Teil der Bildung und Erziehung Ihres Kindes. Dabei muss die Schule viele Kinder im Blick haben. Jedes Kind ist anders und gleichzeitig ist jedes Kind besonders. Manche der Unterschiede zwischen den Kindern spielen in der Schule keine Rolle, manche sollten, andere müssen berücksichtigt werden. Entscheidend jedoch ist, dass jedes Kind in seiner Andersartigkeit und Besonderheit willkommen und wertgeschätzt ist.

Diese Broschüre hält wichtige Informationen zur Wahl des passenden Wegs in die Schule für Sie bereit,

- wenn Ihr Kind eine → Behinderung hat,
- wenn Sie von Fachkräften wie z. B. dem Kindergartenpersonal, der → Mobilen Sonderpädagogischen Hilfe (MSH) oder Ihrem Kinderarzt auf körperliche oder geistige Einschränkungen, erhebliche Entwicklungsverzögerungen sowie auf starke Verhaltensauffälligkeiten aufmerksam gemacht wurden oder
- wenn Sie selbst solche Einschränkungen bei Ihrem Kind vermuten oder bemerkt haben, die für den Schulbesuch wichtig sind oder sein könnten.

Sie kann und soll aber nicht eine persönliche Beratung ersetzen, sondern eine Orientierungshilfe und ein Leitfaden sein. **Suchen Sie daher bitte das Gespräch.**

Wichtige Fachbegriffe sind im Text mit einem Pfeil (→) gekennzeichnet. Sie werden im Glossar am Ende der Broschüre erläutert. Die gelben Kästen unter den Überschriften fassen jeweils die wichtigsten Informationen des nachfolgenden Textes zusammen.

Behinderung, Förderbedarf oder sonderpädagogischer Förderbedarf?

Für die Beschreibung von Kindern, die besondere Unterstützung brauchen, werden verschiedene Begriffe verwendet. Das Sozialrecht spricht von → Behinderung, der schulische Bereich von → sonderpädagogischem Förderbedarf.

Die Verschiedenheit der Kinder ist groß. Einige kommen mit Besonderheiten in die Schule, die den Schulbesuch wesentlich beeinflussen und besondere Maßnahmen erfordern.

Welcher Begriff für die Beschreibung der Besonderheit eines Kindes verwendet wird, hängt davon ab, in welchem System man sich befindet. Im **schulischen System** wird von **Förderbedarf** gesprochen. Förderbedarf besteht, wenn ein Kind aufgrund seiner Beeinträchtigungen im körperlichen, kognitiven oder emotionalen/seelischen Bereich zusätzliche Unterstützung für die Bewältigung seiner schulischen Aufgaben benötigt. Der Förderbedarf eines Kindes wird durch Maßnahmen der allgemeinen Schule gedeckt. Benötigt ein Kind aufgrund von Beeinträchtigungen seiner Entwicklungs-, Lern- und Bildungsmöglichkeiten eine spezifische Unterstützung (z. B. sonderpädagogische Beratung der Lehrkräfte, spezifische Fördermaßnahmen), um an Unterricht und Schulleben teilhaben und Bildungsziele erreichen zu können, so ist **sonderpädagogischer Förderbedarf** zu vermuten. Dieser wird mithilfe gezielter sonderpädagogischer Diagnostik festgestellt.

Das **System des Sozialrechts** verwendet den Begriff **Behinderung**. Eine Behinderung kann körperlicher, geistiger oder seelischer Art sein. Das Sozialrecht ist maßgeblich bei einer Unterstützung durch die Eingliederungshilfe der Bezirke und Jugendämter (z. B. in Form von Schulbegleitung; s. dazu S. 23).

Die Informationen in dieser Broschüre betreffen das schulische System. Es geht um Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass ein Kind mit einer Behinderung im Sinne des Sozialrechts meist auch sonderpädagogischen Förderbedarf hat (z. B. ein gehörloses Kind). Umgekehrt jedoch ist nicht jedes Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf behindert im Sinne des Sozialrechts (z. B. ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen). Ebenso ist festzustellen, dass nicht jeder Förderbedarf in der Schule ein sonderpädagogischer Förderbedarf ist.

Sie sind nicht allein Information und Beratung

Bei der Wahl der passenden Schule für Ihr Kind mit → sonderpädagogischem Förderbedarf stehen Ihnen die Informations- und Beratungsangebote vieler Stellen zur Verfügung. Gemeinsames Ziel ist es, individuelle Bedürfnisse und Fähigkeiten zu erfassen. Suchen Sie bitte das Gespräch.

Wenn es darum geht, zu entscheiden, in welche Schule Ihr Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf eingeschult werden soll, sind Sie nicht allein. Sie werden unterstützt durch vielfältige Informations- und Beratungsangebote, denn gerade zum Schulstart sollte der Förderbedarf Ihres Kindes erfasst und besprochen werden. Klare Erkenntnisse über individuelle Fähigkeiten und Bedürfnisse Ihres Kindes sind die Voraussetzung für eine im Rahmen der Möglichkeiten optimale schulische Förderung.

Wir empfehlen Ihnen,

- sich **frühzeitig**, das heißt **vor dem offiziellen Schulanmelde-termin** (ab April), beraten zu lassen und/oder die in Frage kommenden Schulen zu besuchen,
- den Übergabebogen „Informationen für die Grundschule“ des Kindergartens, die Empfehlungen zur weiteren Förderung in der Schule der → Schulvorbereitenden Einrichtung (SVE) sowie sonstige relevante Unterlagen (z. B. Informationen zur Behinderung, ärztliche Gutachten, ...) zur Schulanmeldung mitzubringen.

Auf S. 26 bis 28 finden Sie außerdem eine Checkliste, die Ihnen hilft, alle relevanten Fragen im Blick zu behalten.

Es gibt eine Vielzahl von Einrichtungen und Personen, die Ihnen für eine Beratung zur Verfügung stehen und die Ihr Kind jeweils auch unter einem speziellen Gesichtspunkt betrachten (s. Grafik rechts). Auf schulischer Seite sind dies die Schulen selbst (Grundschule, Förderzentrum) sowie folgende schulische Beratungsmöglichkeiten:

- Inklusionsberatung am Schulamt
www.km.bayern.de/inklusion
- Staatliche Schulberatungsstellen
www.schulberatung.bayern.de
- Beratungsstellen der Förderschulen
www.km.bayern.de/schulsuche

Vielfältige Ansprechpartner für Information und Beratung

Kindergarten

Frühförderstellen und
Sozialpädiatrische
Zentren

Schulvorbereitende
Einrichtung (SVE)

**Ihre zuständige Sprengel-
schule** (Lehrkräfte, Beratungs-
lehrkräfte, Schulpsychologen,
ggf. Sonderpädagogen)

Förderzentren
(v. a. Mobile Sonderpädago-
gische Hilfe (MSH) im Kinder-
garten/Mobiler Sonder-
pädagogischer Dienst (MSD)
in der Schule)

Schulische Beratungsangebote

(Inklusionsberatung am Schulamt, Staatliche Schulberatungs-
stellen, Beratungsstellen der Förderschulen, z. B. pädagogisch-
audiologische Beratungsstelle des Förderzentrums Hören)

Ihr zuständiges Jugendamt
(als Eingliederungshilfeträger,
Erziehungsberatungsstellen,
...)

Ihr zuständiger Bezirk
(als Eingliederungshilfeträger)

**Eltern- und/oder
Behindertenver-
bände**

Kinderärzte

**Kinder- und Jugend-
psychiater**

Offene Behindertenarbeit (OBA)

Entsprechende Kontaktdaten finden Sie auf S. 30 f.

Welchen Förderbedarf hat mein Kind?

Für eine bestmögliche Förderung in der Schule ist es wichtig zu wissen, worin Ihr Kind welche Unterstützung benötigt. Lehrkräfte für Sonderpädagogik, insbesondere der → Mobile Sonderpädagogische Dienst (MSD) eines Förderzentrums, diagnostizieren den Förderbedarf bzw. den → sonderpädagogischen Förderbedarf Ihres Kindes und erstellen ggf. einen → Förderdiagnostischen Bericht oder ein → Sonderpädagogisches Gutachten.

Wenn ein Kind spezielle pädagogische Unterstützung benötigt, um schulische Ziele zu erreichen, stellen sich viele Fragen:

- Was braucht mein Kind für einen erfolgreichen Schulbesuch?
- Wie kann es gut lernen?
- Wie kann seine persönliche Entwicklung gefördert werden?
- Wer kann meinem Kind noch helfen und welche Voraussetzungen sind vor Ort erforderlich und möglich?
- Welche zusätzlichen technischen Hilfen und besonderen Lernmaterialien werden benötigt?

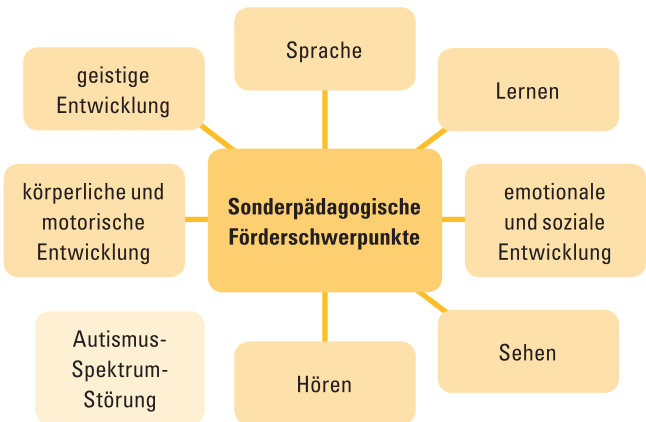
Für die Beantwortung dieser Fragen ist es wichtig zu klären, worin genau der Förderbedarf Ihres Kindes besteht und ob es sich um einen **sonderpädagogischen Förderbedarf** handelt. Dies übernimmt im schulischen Bereich insbesondere der **Mobile Sonderpädagogische Dienst (MSD)** eines Förderzentrums: Lehrkräfte der Sonderpädagogik führen Testverfahren durch, beraten Sie als Eltern auf Grundlage der Ergebnisse und stehen Ihnen für Fragen zur Verfügung. Unter Umständen liegen auch bereits gutachterliche Stellungnahmen der → **Mobilen Sonderpädagogischen Hilfe (MSH)** aus der Vorschulzeit vor, die ebenfalls herangezogen werden.

Die Ergebnisse dieser sonderpädagogischen Diagnostik werden für die Grundschule in einem **Förderdiagnostischen Bericht** und für die Förderschule in einem **Sonderpädagogischen Gutachten** festgehalten. Der Förderdiagnostische Bericht dient nicht dazu, das Kind einer bestimmten Schule zuzuordnen, sondern seine Förderbedürfnisse zu formulieren. Das Ziel ist, Ihr Kind so gut wie möglich zu unterstützen. Die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs eines Kindes ist Voraussetzung für den Besuch einer Förderschule.

Welche Förderschwerpunkte gibt es?

Bei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf gibt es verschiedene Förderschwerpunkte. Dabei können auch mehrere Förderschwerpunkte gleichzeitig betroffen sein.

Die sonderpädagogische Diagnostik stellt fest, worin genau der Förderbedarf des Kindes besteht. Die Sonderpädagogik in Bayern unterscheidet dabei sieben sonderpädagogische Förderschwerpunkte. Hinzu kommt der Bereich der Autismus-Spektrum-Störungen. Dies ist kein eigener Förderschwerpunkt, kann aber einen sonderpädagogischen Förderbedarf in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung oder geistige Entwicklung begründen.



Der sonderpädagogische Förderbedarf des Kindes kann einen einzelnen Förderschwerpunkt berühren, es können aber auch mehrere Förderschwerpunkte gleichzeitig betroffen sein.

Je nach Förderschwerpunkt(en) ist die → Barrierefreiheit ein wichtiges Entscheidungskriterium für die Auswahl einer Schule bzw. die Zuweisung durch das Staatliche Schulamt.

Verschiedene Kinder verschiedene Möglichkeiten: Inklusion durch eine Vielfalt schulischer Angebote

- Inklusion in der Schule bedeutet, dass Kinder mit und ohne
- Behinderung gemeinsam lernen. In Bayern gibt es dafür eine Vielzahl an Möglichkeiten.

In Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention wurde vereinbart, dass Menschen mit und ohne Behinderung gleichberechtigten Zugang zu allen Schulen des Bildungssystems haben. Dieses Recht gilt in Deutschland seit 2009.

Ein inklusives Bildungssystem erfüllt diese Aufgabe. Inklusion bedeutet somit, dass Kinder gemeinsam leben und lernen – ganz gleich, ob sie eine Behinderung oder einen → sonderpädagogischen Förderbedarf haben oder nicht. In einer inklusiv ausgerichteten Schule wird Verschiedenheit als normal angesehen. Jedes Kind ist in seiner Unterschiedlichkeit willkommen und wertgeschätzt. In Bayern steht für die Vielfalt der Kinder eine Vielfalt an schulischen Möglichkeiten zur Verfügung:

Einschulung in eine Grundschule

Besuch einer Klasse an einer Grundschule (Einzelinklusion)

Besuch einer Kooperationsklasse an einer Grundschule

Besuch einer Klasse an einer Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“

Besuch einer Tandemklasse

Einschulung in ein Förderzentrum

Besuch einer Klasse an einem Förderzentrum

Besuch einer offenen Klasse

Besuch einer Partnerklasse eines Förderzentrums an einer Grundschule

Welche der Möglichkeiten vorhanden und die beste ist, kann man nicht einheitlich beantworten. Es gilt, die Bedürfnisse des einzelnen Kindes, die individuellen familiären Umstände und die örtlichen schulischen Möglichkeiten abzuwägen. Ziel ist es, für jedes Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf den passenden Förderort zu finden. Eine genaue Beschreibung der einzelnen Schularten bzw. Klassenformen finden Sie ab S. 14.

Grundschule oder Förderzentrum?

Für den Beginn des schulischen Bildungswegs eines Kindes gibt es in Bayern zwei Schulformen: die Grundschule und die Grundschulstufe eines Förderzentrums. Im Grundsatz entscheiden Sie als Erziehungsberechtigte, welche Schule Ihr Kind besucht; für ein Förderzentrum als Förderschule* gelten dabei bestimmte Aufnahmevoraussetzungen (Art. 41 Abs. 1 und 5 BayEUG; s. S. 19).

Grundschule

Die Grundschule ist grundsätzlich der Lernort für alle schulpflichtigen Kinder.

Man bezeichnet sie deshalb auch als allgemeine Schule oder Regelschule. Dort werden die Kinder von Grundschullehrkräften nach dem gültigen Lehrplan für die Grundschule unterrichtet. Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen oder geistige Entwicklung besteht die Möglichkeit, nach individuellen Lernzielen unterrichtet zu werden. In Klassen der Flexiblen Grundschule können die Jahrgangsstufen 1 und 2 auch in drei Jahren durchlaufen werden.

Jede Grundschule hat ein bestimmtes Einzugsgebiet (→ Sprengel). Damit ist durch den Wohnort des Kindes festgelegt, welche Grundschule es besucht. Ausnahmen (→ Gast Schüler/in) sind nur in begründeten Einzelfällen möglich. Alternativ ist der Besuch einer privaten Grundschule möglich.

Förderzentrum

Förderzentren sind Schulen, die auf einzelne Förderschwerpunkte ausgerichtet sind.

An Förderzentren unterrichten v. a. Lehrkräfte für Sonderpädagogik Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach dem gültigen Lehrplan für die Grundschule oder einem speziellen Lehrplan für den betreffenden Förderschwerpunkt. Die Klassenstärke ist geringer als in der Grundschule. In der sog. Sonderpädagogischen Diagnose- und Förderklasse werden die Jahrgangsstufen 1 und 2 häufig in drei Jahren durchlaufen (verpflichtend im Förderschwerpunkt Sehen und Hören).

Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in ein Förderzentrum ist ein → sonderpädagogisches Gutachten (Ausnahme: Kinder ohne sonderpädagogischen Förderbedarf, die eine → offene Klasse eines Förderzentrums besuchen; vgl. S. 19).

* Zur Abgrenzung der Begriffe Förderschule und Förderzentrum s.S. 32.

Einschulung in eine Grundschule

Besuch einer Klasse an einer Grundschule

Ein einzelnes Kind mit → sonderpädagogischem Förderbedarf besucht eine Klasse der Grundschule vor Ort (Einzelinklusion).

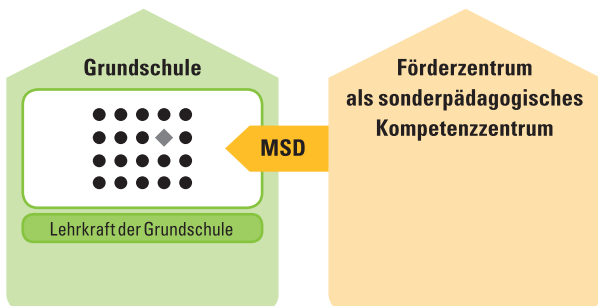
In einer Grundschulklasse lernt Ihr Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam mit anderen Kindern, die zum → Sprengel der Grundschule gehören. Einige davon kennt es vielleicht schon aus der Nachbarschaft oder aus dem Kindergarten. Der Schulweg ist in der Regel kurz. Je nach sonderpädagogischem Förderbedarf kann es sein, dass es keine weiteren Kinder mit einem vergleichbaren sonderpädagogischen Förderbedarf gibt.

Begleitende Hilfen:

- Unterstützung für Ihr Kind, für Sie als Eltern und für die Schule im Rahmen des → Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes (MSD): Lehrkräfte für Sonderpädagogik kommen als Experten für einzelne Förderschwerpunkte zur Beratung und/oder Förderung stundenweise an die Grundschule
- ggf. abweichende, individuelle Lernziele und Verzicht auf Ziffernoten
- ggf. Unterstützung für einzelne Kinder mit → Behinderung durch eine → Schulbegleitung bei spezifischem Hilfebedarf nach dem Sozialrecht (s. S. 23)

Barrierefreiheit:

Sollte die zuständige Sprengelschule nicht hinreichend → barrierefrei sein und die Gemeinde wegen zu hoher Kosten nicht zustimmen, Ihr Kind mit einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Sinneschädigung aufzunehmen, wird das zuständige Staatliche Schulamt Ihr Kind einer entsprechenden barrierefreien Grundschule zuweisen. Beförderungskosten entstehen für Sie nicht.



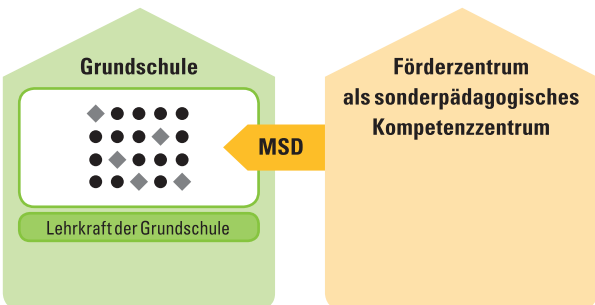
Besuch einer Kooperationsklasse an einer Grundschule

Drei bis fünf Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf besuchen gemeinsam eine Klasse an einer Grundschule. Sie werden regelmäßig von einer Lehrkraft für Sonderpädagogik im Rahmen des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes (MSD) betreut.

An einigen Grundschulen gibt es das Angebot einer Kooperationsklasse. In einer Kooperationsklasse werden ca. drei bis fünf Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusammen mit den Kindern der Grundschulklasse unterrichtet. Der Vorteil ist, dass die Kinder mit ihrem Unterstützungsbedarf keine Einzelfälle sind, sondern als Gruppe die gesamte Klasse bereichern. Die Förderschwerpunkte der Kinder können dabei auch unterschiedlich sein. Meist handelt es sich um die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung. Eine Lehrkraft für Sonderpädagogik betreut die Kooperationsklasse im Rahmen des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes (MSD) mit mehreren Stunden pro Woche. Wird an Ihrer Sprengelschule keine Kooperationsklasse angeboten, so kann das Staatliche Schulamt ggf. Ihr Kind einer Kooperationsklasse an einer anderen Schule zuweisen. Beförderungskosten entstehen für Sie in diesem Fall nicht.

Begleitende Hilfen:

- durch die MSD-Lehrkraft (s. o.)
- ggf. abweichende, individuelle Lernziele und Verzicht auf Ziffernoten
- ggf. Unterstützung für einzelne Kinder mit Behinderung durch eine Schulbegleitung bei spezifischem Hilfebedarf nach dem Sozialrecht (s. S. 23)

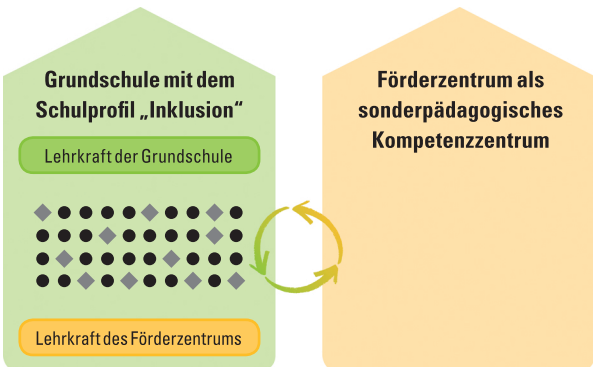


Besuch einer Klasse an einer Grundschule mit dem Schulprofil „Inklusion“

Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ bemühen sich besonders intensiv um das Miteinander von Kindern mit und ohne → sonderpädagogischem Förderbedarf. Lehrkräfte der Sonderpädagogik sind in das Kollegium der Grundschule eingebunden und gestalten gemeinsam mit den Lehrkräften der Grundschule den Schulalltag.

Grundschulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ haben sich das Miteinander von Kindern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf zum besonderen Ziel gesetzt. Dazu entwickeln sie ein von der gesamten Schulfamilie getragenes Bildungs- und Erziehungskonzept. Für dessen Umsetzung bekommen die Schulen eine zusätzliche personelle Ausstattung. Sie können diese Stunden zur Beratung der Lehrkräfte oder zur unmittelbaren Förderung der Kinder im Klassenverband oder in speziellen Fördergruppen einsetzen.

An einer Grundschule mit dem Schulprofil „Inklusion“ werden mehrere Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet. Eine Lehrkraft des Förderzentrums ist fest an der Grundschule eingesetzt. Sie arbeitet Hand in Hand mit den Klassenlehrkräften. Grundschule und Förderzentrum tauschen sich fachlich aus und lernen voneinander.



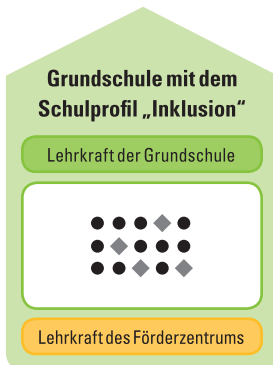
Eine Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ kann auch von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf besucht werden, die nicht im → Schulsprengel wohnen (→ Gastschüler/in). Erforderlich ist aber, dass

- die Heimatkommune der zuständigen Sprengelschule bereit ist, die anfallenden Kosten (v. a. die Fahrtkosten) zu übernehmen und
- eine Zuweisung durch das zuständige Staatliche Schulamt erfolgt. Dabei muss das Schulkonzept der Profilschule sowie deren Bereitschaft und Kapazität zur Aufnahme von Gastschülerinnen und -schülern berücksichtigt werden.

Besonderheit: Besuch einer Klasse mit festem Lehrertandem an einer Grundschule mit dem Schulprofil „Inklusion“ (Tandemklasse)

Kinder ohne und mit sehr hohem sonderpädagogischen Förderbedarf werden an einer Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ von zwei Lehrkräften (Tandem) unterrichtet.

Für mehrere Kinder mit sehr hohem sonderpädagogischen Förderbedarf (z. B. im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung) kann eine Klasse mit festem Lehrertandem (Tandemklasse) gebildet werden. Hier arbeiten während der gesamten Schulwoche zwei Lehrkräfte zusammen: die Klassenlehrkraft und eine Lehrkraft für Sonderpädagogik bzw. eine heilpädagogische Fachkraft. Diese Klassen mit dem besonderen Förderangebot zweier Lehrkräfte gibt es nur an Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“.



Einschulung in ein Förderzentrum

Besuch einer Klasse an einem Förderzentrum

Kinder mit → sonderpädagogischem Förderbedarf im gleichen (Haupt-) Förderschwerpunkt werden in kleinen Klassen von Lehrkräften für Sonderpädagogik unterrichtet.

In einer Klasse des Förderzentrums der verschiedenen Förderschwerpunkte (vgl. S. 11) lernt Ihr Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam mit Kindern, die den gleichen (Haupt-) Förderschwerpunkt haben. An den Sonderpädagogischen Förderzentren (SFZs) werden die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung zusammengefasst.

Spezifisch ausgebildete Lehrkräfte für Sonderpädagogik unterrichten die Kinder in kleinen Klassen. Sie werden teilweise durch heilpädagogische Fachkräfte unterstützt und können sehr individuell auf die einzelnen Kinder und deren Lernbedürfnisse eingehen. Zum Teil gibt es Therapeuten im Haus der jeweiligen Schule. So können Unterricht und Therapie sinnvoll miteinander verbunden werden. Auch Lehrkräfte der allgemeinen Schulen (v.a. der Grundschule) unterrichten in den Förderzentren.

Die Jahrgangsstufen 1 und 2 können am Förderzentrum in zwei oder drei Jahren (im Förderschwerpunkt Hören und Sehen stets in drei Jahren) durchlaufen werden (sog. Diagnose- und Förderklassen 1, 1A, 2). Dadurch erhalten die Kinder mehr Zeit, ohne dass dies als Wiederholen der Jahrgangsstufe gewertet wird.

Der Unterricht im Förderzentrum erfolgt nach dem Lehrplan der Grundschule oder nach einem speziellen Fachlehrplan. Wird Ihr Kind nach dem Lehrplan der Grundschule unterrichtet, kann es nach Jahrgangsstufe 4 auch an eine Realschule oder an ein Gymnasium übertreten, wenn es die → Übertrittsvoraussetzungen erfüllt.



Neben den öffentlichen → Sprengelschulen gibt es private Förderzentren verschiedener Träger, die wesentlich dazu beitragen, das bayernweite Netz an → Förderschulen abzudecken.

Nicht jedes Kind mit Förderbedarf kann eine Förderschule (hier: ein Förderzentrum) besuchen. Die Aufnahme setzt einen sonderpädagogischen Förderbedarf voraus, der in einem → Sonderpädagogischen Gutachten festgestellt wird. Das Sonderpädagogische Gutachten gibt Auskunft darüber, ob die Aufnahme in das Förderzentrum mit seinen besonderen Förderbedingungen gerechtfertigt ist. Liegt ein Sonderpädagogisches Gutachten vor, so entscheiden Sie als Erziehungsberechtigte(r), ob Sie mit ihrem Kind das freiwillige Angebot der Grundschulstufe des Förderzentrums nutzen möchten (Art. 41 Abs. 1 und 4 BayEUG). Diese Entscheidung kann später auch wieder geändert werden. Für manche Kinder ist die Grundschulstufe des Förderzentrums ein guter Einstieg in die Schule. Sie wechseln dann zu einem späteren Zeitpunkt an die Grundschule. Andere Kinder bleiben während ihrer gesamten Schullaufbahn an einem Förderzentrum.

Art. 41 Abs. 5 BayEUG sieht ausnahmsweise die Pflicht zum Besuch einer Förderschule für den Fall vor, dass der sonderpädagogische Förderbedarf eines Kindes an der Regelschule nicht hinreichend gedeckt werden kann und das Kind dadurch entweder in seiner Entwicklung erheblich gefährdet ist oder die Rechte der Mitglieder der Schulgemeinschaft erheblich beeinträchtigt.

Besonderheit: Offene Klasse des Förderzentrums

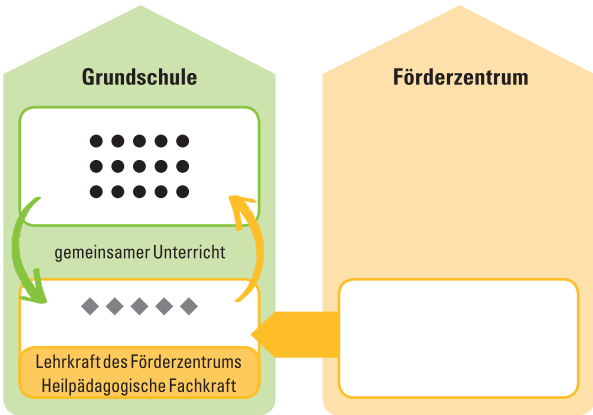
Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf besuchen eine offene Klasse des Förderzentrums und werden dort gemeinsam mit den Kindern ohne sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet.



Besuch einer Partnerklasse eines Förderzentrums an einer Grundschule

Kinder einer Klasse des Förderzentrums (→ Partnerklasse) gestalten Schulleben und Unterricht (bzw. Unterrichtsphasen) gemeinsam mit Kindern einer Klasse der Grundschule.

Ein Förderzentrum kann an einer Grundschule eine Partnerklasse einrichten. Dann gestalten eine Klasse der Grundschule und die Partnerklasse den Schulalltag gemeinsam nach dem Motto „So viel gemeinsamer Unterricht wie möglich, so viel individuelle Förderung wie nötig“. Demnach erfolgt der Unterricht in manchen Fächern oder Unterrichtsphasen gemeinsam oder, wenn die speziellen Lernbedürfnisse der einzelnen Kindern dies erfordern, getrennt. Damit stehen den Kindern der Partnerklasse die Förderbedingungen des jeweiligen Förderzentrums zur Verfügung. Zugleich gibt es gemeinsamen Unterricht und gemeinsames Schulleben mit Kindern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf.



Auch möglich: Partnerklasse einer Grundschule an einem Förderzentrum

Eine Grundschule richtet eine Partnerklasse an einem Förderzentrum ein. Es gelten die gleichen Rahmenbedingungen wie oben beschrieben.

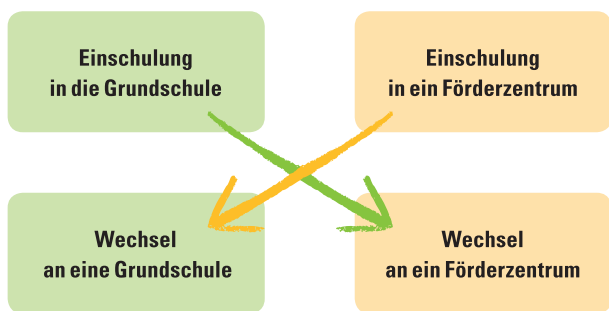
Wer entscheidet über die passende Schule?

Im Regelfall entscheiden Sie als Eltern, auf welche Schule Ihr Kind geht. Ihre Entscheidung ist nicht endgültig und kann zu einem späteren Zeitpunkt wieder geändert werden.

Sie als Eltern entscheiden im Regelfall, ob Ihr Kind in die Grundschule oder in die Grundschulstufe des Förderzentrums eingeschult wird. Aufklärung sowie eine gute, ausführliche und neutrale Beratung, die Ihre Vorstellungen und Ihre Erfahrungen mit Ihrem Kind einbezieht und berücksichtigt, sollten die Grundlage für Ihre Entscheidung sein. Im Gespräch gilt es, die Bedürfnisse Ihres Kindes und die verschiedenen möglichen Lernorte mit ihren speziellen Angeboten auszuloten, sodass Sie den Bildungsweg Ihres Kindes in Zusammenarbeit mit der Schule und ggf. weiteren Stellen bestmöglich gestalten können.

Dabei ist die Entscheidung für eine bestimmte Schulart bei der Einschulung **keine** (Vor-)Entscheidung für die gesamte Schullaufbahn Ihres Kindes. Ihr Kind kann auch in der Zukunft noch von einer Schulart zur anderen wechseln, z. B. wenn sich seine Lern- und Förderbedürfnisse ändern. Auch in diesem Fall sollte Ihre Entscheidung auf der Grundlage einer ausführlichen Beratung erfolgen.

Das bedeutet konkret:



Das differenzierte Schulwesen in Bayern ermöglicht es Ihnen somit, auch zu einem späteren Zeitpunkt für Ihr Kind neue Weichen zu stellen.

Wann und wo melde ich mein Kind an?

Die Schulanmeldung findet an den Grundschulen sowie an den Förderzentren zu festen Terminen im Frühjahr statt. Grundsätzlich melden Sie Ihr Kind zunächst an der zuständigen → Sprengelschule an.

Für die Anmeldung an einer Grundschule oder an einem Förderzentrum gibt es Termine. An den Grundschulen findet die allgemeine Schulanmeldung im April statt. Die Eltern schulpflichtiger Kinder erhalten rechtzeitig eine Benachrichtigung mit dem genauen Anmeldetermin. Diesen können Sie aber auch bei der jeweiligen Sprengelschule oder dem zuständigen Staatlichen Schulamt erfragen.

Die Anmeldezeiten an den Förderzentren folgen etwas später (April/Mai). Sie erhalten darüber keine gesonderte Nachricht, sondern können Ort und Zeit ebenfalls an der betreffenden Schule erfragen oder i. d. R. auch deren Homepage entnehmen.

Grundsätzlich melden Sie Ihr Kind an der zuständigen Sprengelschule an. Bitte setzen Sie sich auch mit der Sprengelschule in Verbindung, wenn Ihr Kind als → Gastschüler/in eine → Kooperationsklasse einer anderen Grundschule oder eine Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ besuchen soll.

Wenn Sie Ihr Kind an einer privaten Grundschule oder an einem (staatlichen oder privaten) Förderzentrum einschulen wollen, wird das weitere Vorgehen dort mit Ihnen besprochen. Sie können die Anmeldung auch gleich direkt dort vornehmen.

Bitte informieren Sie sich vorab über die zur Schulanmeldung erforderlichen Unterlagen. Denken Sie insbesondere an den Nachweis über eine Schuleingangsuntersuchung und den (freiwilligen) Informationsbogen für die Grundschule, der von Ihnen gemeinsam mit den Erzieherinnen und Erziehern des Kindergartens ausgefüllt wird und für die Gestaltung des Übergangs vom Kindergarten zur Schule von großer Bedeutung ist.

Schulbegleitung Was muss ich wissen?

Soweit notwendig kann eine → Schulbegleitung ein Kind mit → Behinderung im Schulalltag unterstützen. Einen Antrag auf Schulbegleitung stellen Sie als Erziehungsberechtigte bei Ihrem Bezirk oder dem für Sie zuständigen Jugendamt.

Was ist eine Schulbegleitung und wer bekommt sie?

Reichen die schulischen Hilfen für Ihr Kind nicht aus und hat es aufgrund seiner Behinderung einen spezifischen Hilfebedarf (sog. → Eingliederungshilfebedarf), kann gegebenenfalls eine Schulbegleitung Ihr Kind während des Schulalltags unterstützen. Eine Schulbegleitung, auch persönliche Assistenz genannt,

- leistet lebenspraktische Hilfestellungen (z. B. beim An- und Ausziehen eines Kindes mit einer entsprechenden Körperbehinderung),
- übernimmt pflegerische Tätigkeiten (z. B. Hilfe beim Toilettengang),
- gibt Hilfen zur Mobilität (z. B. für blinde Schülerinnen und Schüler),
- unterstützt bei der Kommunikation (z. B. bei Kindern mit Autismus)
- leistet Unterstützung im sozialen und emotionalen Bereich.

Eine Behinderung oder ein sonderpädagogischer Förderbedarf berechtigt nicht automatisch zu einer Schulbegleitung und erfordert diese auch nicht.

Wie und wo beantrage ich eine Schulbegleitung?

Zuständig für die Bewilligung einer Schulbegleitung sind die Träger der Eingliederungshilfe. Dies ist bei einer geistigen oder körperlichen Behinderung (einschließlich Sinnesschädigung) der betreffende Bezirk und bei einer seelischen Behinderung Ihr zuständiges Jugendamt. Bei einer Autismus-Spektrum-Störung kommt es für die Zuständigkeit des Eingliederungshilfeträgers auf die Form der Störung an. Der Bezirk bzw. das Jugendamt (s. Kontaktdaten S. 31) prüft den Hilfebedarf Ihres Kindes und entscheidet, ob eine Schulbegleitung die notwendige und richtige Maßnahme ist, um den Hilfebedarf zu decken. Erforderlich dafür ist ein Antrag, den Sie als Erziehungsberechtigte(r) für Ihr Kind stellen. Ihre Grundschule gibt in Zusammenarbeit mit dem MSD eine Stellungnahme zur Notwendigkeit einer Schulbegleitung ab. Suchen Sie deshalb im Vorfeld das Gespräch sowohl mit der Schule, als auch mit dem Träger der Eingliederungshilfe. Die Inklusionsberatung am Schulamt (s. Kontaktdaten S. 30) kann Sie hierbei ebenfalls unterstützen. Empfehlenswert ist die Organisation einer Schulbegleitung durch einen privaten Anbieter. Dies sind häufig Wohlfahrtsverbände.

Wer betreut mein Kind am Nachmittag?

Schulische Ganztagsangebote sowie zahlreiche Angebote anderer Einrichtungen sichern die Förderung und Betreuung der Grundschulkinder am Nachmittag. Für Kinder mit Anspruch auf Leistungen der → Eingliederungshilfe stehen zusätzlich Heilpädagogische Tagesstätten (HPT) zur Verfügung.

Viele Eltern benötigen auch am Nachmittag eine verlässliche Betreuung und Förderung ihrer Kinder. Für Grundschülerinnen und -schüler stehen dafür vielfältige Angebote zur Verfügung.

Kinder mit Behinderung haben bei einem entsprechenden Hilfebedarf Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe: So ist eine Unterstützung durch eine Schulbegleitung auch am Nachmittag denkbar. Spezielle Fördereinrichtung sind die Heilpädagogischen Tagesstätten (HPT; s. S. 25). Zudem können auch inklusive Formen der angeführten Ganztagsangebote, etwa eine inklusive offene Ganztagsgruppe, über Leistungen der Eingliederungs- und Jugendhilfe (zuständig sind Bezirke und Jugendämter) eingerichtet werden.

Ganztagsangebote der Schulen

Bei den Ganztagsangeboten ist zu unterscheiden zwischen gebundenen Ganztagsklassen und offenen Ganztagsgruppen:

In den **gebundenen Ganztagsklassen** ist der Pflichtunterricht auf den Vormittag und den Nachmittag verteilt. Außerdem nehmen die Kinder verpflichtend an den gebundenen Angeboten an mindestens vier Wochentagen bis grundsätzlich mindestens 16.00 Uhr teil. In **offenen Ganztagsgruppen** findet der Unterricht überwiegend am Vormittag statt. Diejenigen Schülerinnen und Schüler, deren Eltern dies wünschen, besuchen nach dem stundenplanmäßigen Unterricht die jeweiligen Ganztagsangebote.

Weitere Informationen:

► www.km.bayern.de/ganztagschule

Angebote anderer Einrichtungen

Die **Mittagsbetreuung**, die in kommunaler oder freier Trägerschaft liegt, gewährleistet bei Bedarf an Grund- und Förderschulen eine verlässliche Betreuung der Kinder nach Ende des stundenplanmäßigen Vormittagsunterrichts bis etwa 14.00 Uhr. Eine **verlängerte Mittagsbetreuung** ermöglicht zusätzlich eine Betreuung am Nachmittag bis mindestens 15.30 Uhr und ist stets mit einer verlässlichen Hausaufgabenbetreuung verbunden.

Weitere Informationen:

► www.km.bayern.de/mittagsbetreuung

Horte sind keine Einrichtungen des Staates, sondern der Kommunen oder freien Träger. Sie befinden sich entweder im Schulgebäude oder in der näheren Umgebung. Der Hort beginnt regelmäßig mit Beendigung des Schulunterrichts und endet nach Bedarf zwischen 16.00 Uhr und 18.30 Uhr. Zum Angebot gehören ein Mittagessen, eine Hausaufgabenbetreuung und Freizeitaktivitäten.

Weitere Informationen:

► www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/horte/ganztages.php

Für Kinder mit Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe stehen ferner **Heilpädagogische Tagesstätten (HPT)** zur Verfügung. Dabei handelt es sich um Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, die in der Regel an allen Schultagen und an Nachmittagen geöffnet haben. Die Kinder werden sowohl in kleinen heterogenen und altersgemischten Gruppen, als auch einzeln von zumeist heilpädagogisch ausgebildeten Fachkräften gefördert.

Weitere Informationen:

► www.stmas.bayern.de/teilhabe/hpaedtagesstaett

Checkliste für die Einschulung als Grundlage für ein Gespräch mit der Schule oder einer (schulischen) Beratungseinrichtung

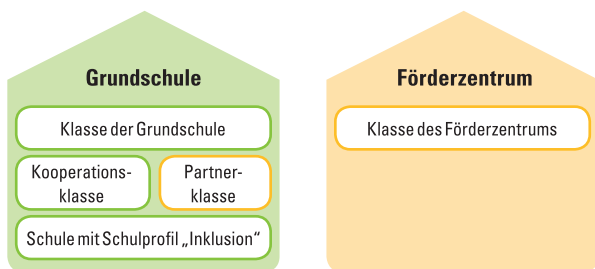
Allgemein

- Wurde bereits abgeklärt, ob mein Kind sonderpädagogischen Förderbedarf hat und, wenn ja, in welchem Förderschwerpunkt/ in welchen Förderschwerpunkten?

Falls nein:

- Kontakt zur → Sprengelgrundschule oder zum zuständigen Förderzentrum aufnehmen
- Beratungsangebote nutzen (s. S. 8/9 und 30 f.)

Entscheidung für eine Schulart bzw. Klassenform



- Welche Informationen über die Schularten bzw. Klassenformen habe ich? Was möchte ich noch wissen?
- Welche Beratungsangebote (s. S. 30 f.) gibt es für mich in unserer Stadt/Region? Welche möchte ich nutzen?
- Welche Schulart bzw. Klassenform passt am besten zu meinem Kind?
- Klasse des Förderzentrums Hat mein Kind die Zugangsvoraussetzung (→ sonderpädagogisches Gutachten)?

Wahl der Schule

- Grundschule** Welche Schule ist die zuständige Sprengelgrundschule?
 - Förderzentrum** Welches ist das zuständige (ggf. auch private) Förderzentrum?
 - Ist die Schule → barrierefrei?
 - Wann findet die Schulanmeldung statt?
 - Partnerklasse** **Kooperationsklasse** Welche Schule bietet diese Klassenform an?
 - Brauche ich für mein Kind einen → Gastschulantrag?
 - Wie groß ist die Entfernung von meinem Wohnort zur Gast-schule? Wie lange dauert der Schulweg?
-

Organisation des Schulwegs

- Wie kommt mein Kind in die Schule und ggf. nach Hause?
 - Entstehen Kosten für die Beförderung? Werden die Kosten übernommen und gegebenenfalls von wem?
 - Braucht mein Kind eine Schulwegbegleitung?
 - Wer finanziert ggf. die Schulwegbegleitung? Wo stelle ich einen Antrag dafür?
 - Wer übernimmt/organisiert die Schulwegbegleitung?
 - Ist eine tägliche Beförderung zur Schule möglich oder bedarf es einer Unterbringung vor Ort bei der (Förder-)Schule? (Welche finanzielle Folgen hat der Heimaufenthalt? Übernimmt die Eingliederungshilfe die Kosten?)
-

Unterricht

- Welche Unterrichtszeiten hat die Schule?
 - Förderzentrum** Nach welchem Lehrplan/welchen Lehrplänen wird an der Schule unterrichtet?
 - Welche zusätzlichen Unterstützungsangebote bietet die Schule an?
-

Barrierefreiheit

- Ist das Schulgelände zugänglich? Sind die Schulräume zugänglich?
 - Welche technischen Hilfsmittel (z. B. Mikroport-Anlage bei Hörschädigung) braucht mein Kind?
 - Wer finanziert die technischen Hilfsmittel?
 - Muss ich einen Antrag dafür stellen und, wenn ja, wo?
-

Schulbegleitung

- Braucht mein Kind eine → Schulbegleitung im Unterricht?
 - Wer finanziert die Schulbegleitung? Wo stelle ich einen Antrag dafür?
 - Wer übernimmt/organisiert die Schulbegleitung? Zwischen wem wird der Vertrag für die Schulbegleitung geschlossen?
-

Ganztagschule/Nachmittagsbetreuung

- Gibt es ein schulisches Ganztagsangebot?
 - Welche außerschulische Einrichtung (Mittagsbetreuung, Hort, HPT) besucht mein Kind am Nachmittag?
 - Wo ist diese Einrichtung und wie kommt mein Kind dorthin?
 - Was kostet die Nachmittagsbetreuung? Wer übernimmt die Kosten?
 - Braucht mein Kind auch im Ganztag/am Nachmittag eine Begleitung?
 - Wer finanziert die Begleitung? Wo stelle ich einen Antrag dafür?
 - Wer übernimmt/organisiert die Begleitung? Zwischen wem wird der Vertrag für die Begleitung geschlossen?
-

Therapie

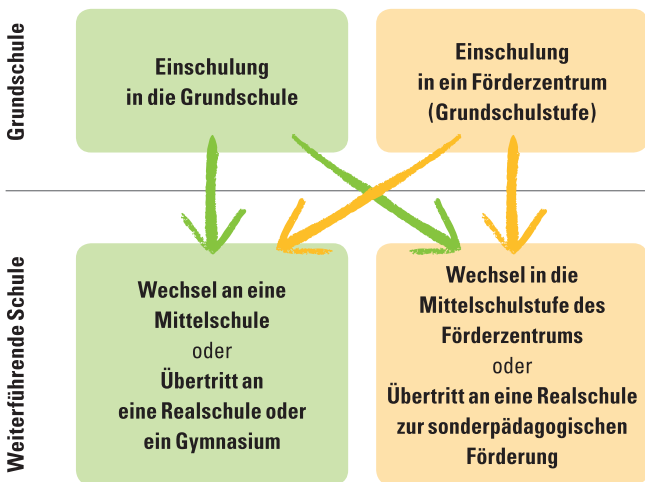
- Braucht mein Kind zusätzlich eine außerschulische Therapie?
 - Kann diese Therapie in der Schule stattfinden? Zu welcher Zeit?
 - Falls nein: Wie kommt mein Kind zur Therapie und ggf. zurück zur Schule bzw. in die Nachmittagsbetreuung?
-

Und nach der Grundschulzeit?

Auch für die weiterführenden Schulen stehen Kindern mit → sonderpädagogischem Förderbedarf Wahlmöglichkeiten offen.

Das Recht eines Kindes auf den Schulbesuch an einer Regelschule endet nicht nach der Grundschulzeit. Auch die weiterführenden Schulen, d.h. die Mittelschulen, die Realschulen und die Gymnasien, müssen Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufnehmen, die die Voraussetzungen für den Besuch dieser Schulart erfüllen. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Kind die Grundschulzeit an einer Grundschule oder an einem Förderzentrum verbracht hat. Allerdings müssen beim Besuch einer Realschule oder eines Gymnasiums auch bei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf die sogenannten → Übertrittsvoraussetzungen erfüllt werden.

Umgekehrt ist nach einer Grundschulzeit an der Regelschule auch der Wechsel an eine → Förderschule möglich.



1. Schulen:

Grundschule

Sie können bei Ihrer Gemeinde nachfragen, welche Schule Ihre zuständige staatliche Sprengelschule ist oder diese selbst online ermitteln www.km.bayern.de/schulsprengel

Förderzentrum

Unter www.km.bayern.de/schulsuche können Sie nach Förderzentren an Ihrem Wohnort oder im Umkreis suchen.

2. Beratungsstellen:

Inklusionsberatung am Schulamt

Unter www.km.bayern.de/inklusion/beratung finden Sie Standorte und Kontaktdaten (s. PDF-Datei)

Staatliche Schulberatungsstellen

Über www.schulberatung.bayern.de können Sie die Internetseiten der für Sie zuständigen Staatlichen Schulberatungsstelle aufrufen.

Beratungsstellen der Förderzentren

Viele Förderzentren verfügen über eigene Beratungsstellen, die Sie direkt an den Schulen (vgl. Ziff. 1) erfragen oder auf den Internetseiten der Schulen finden können.

Frühförderstellen und sozialpädiatrische Zentren

Informationen und Links zu den entsprechenden Einrichtungen erhalten sie unter www.stmas.bayern.de//teilhabe/fruehfoerd/.

3. Schulaufsicht:

Schulamt

Unter www.km.bayern.de/schulaemter finden Sie die Auflistung der einzelnen Schulämter und ihrer Kontaktdaten.

Regierung

Unter www.km.bayern.de/bezirksregierungen finden Sie die sieben Bezirksregierungen mit ihren Kontaktdaten. Bitte fragen Sie nach dem Sachgebiet 40.1, das für Grundschulen verantwortlich ist, und nach dem Sachgebiet 41, das für Förderschulen und die sonderpädagogischen Förderung zuständig ist. Diese Behörden gehören zum Freistaat Bayern und sind Teil der Schulaufsicht. Sie sind nicht zu verwechseln mit den sieben Bezirken als kommunale Gebietskörperschaft, die für die → Eingliederungshilfe zuständig sind (s. dazu unten).

4. Eingliederungshilfe, Jugendhilfe:

Jugendamt

Unter www.stmas.bayern.de/familie/beratung/jugendamt können Sie das zuständige Jugendamt in Ihrem Landkreis oder in Ihrer (kreisfreien) Stadt finden.

Bezirke

Unter www.bay-bezirke.de finden Sie Links auf die sieben Bezirke in Bayern.

Barrierefreiheit

Barrierefrei sind Lebensbereiche dann, wenn Menschen mit und ohne Behinderung sie gleichberechtigt mit anderen erreichen und nutzen können. Und zwar ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe. (Informationsportal der Bayerischen Staatsregierung; www.barrierefrei.bayern.de)

Behinderung

Begriff aus dem System des Sozialrechts: „Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.“ (§ 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) IX)

Eingliederungshilfe/Eingliederungshilfebedarf/Eingliederungshilfeträger

Hilfeleistung für Menschen mit Behinderung, die u. a. eine angemessene Schulbildung (v. a. den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht) sicherstellen soll. Eingliederungshilfe im schulischen Bereich wird insbesondere durch Schulbegleitung und den Besuch einer Heilpädagogischen Tagesstätte (HPT) gewährt. Gesetzliche Grundlage für Menschen mit geistiger oder körperlicher Behinderung (einschließlich Sinnesschädigungen) ist das Sozialgesetzbuch (SGB) XII, für Kinder mit seelischer Behinderung das SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe). Für Leistungen nach SGB XII sind die bayerischen Bezirke zuständig, für Leistungen nach SGB VIII die Jugendämter.

Förderdiagnostischer Bericht

Bericht, der von Lehrkräften für Sonderpädagogik, in der Regel vom MSD, für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf erstellt wird, die eine allgemeine Schule (Einzelinklusion, Kooperationsklasse, Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“) besuchen; er hält die Art und Notwendigkeit einer sonderpädagogischen Förderung fest; an Grundschulen mit dem Schulprofil Inklusion wird der Förderdiagnostische Bericht in der Regel von der an der Grundschule tätigen Lehrkraft für Sonderpädagogik erstellt.

Förderschule – Förderzentrum

Förderschulen unterrichten Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf und unterstützen die anderen Schulen

bei der Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Ein Förderzentrum ist eine Förderschule mit in der Regel einer Grundschulstufe (Jahrgangsstufen 1 bis 4) und einer Mittelschulstufe (Jahrgangsstufen 5 bis 9 bzw. 10). Teilweise kommt noch eine sogenannte Berufsschulstufe (Jahrgangsstufen 10 bis 12; Förderschwerpunkt geistige Entwicklung) hinzu. Ferner gibt es als Förderschulen z.B. noch Realschulen und Berufsschulen jeweils zur sonderpädagogischen Förderung.

Frühförderstelle

Interdisziplinär arbeitende Einrichtung für Kinder vom Säuglings- bis zum Kindergartenalter (bei Sinnesschädigungen auch bis zum Schuleintritt) zur Früherkennung von Behinderungen, Verzögerungen und Auffälligkeiten sowie deren Förderung und Therapie; Kostenträger sind die Sozialhilfeträger und die gesetzlichen Krankenkassen; ergänzend bieten Sozialpädiatrische Zentren ihre Hilfe für Kinder jeden Alters an.

Gastschulantrag – Gastschüler/in

Antrag der Eltern

- an die Wohnsitzgemeinde bei zwingenden persönlichen Gründen (z. B. Kind lebt tagsüber bei den Großeltern in einem anderen Stadtviertel) auf Aufnahme in eine Schule, die nicht die zuständige Sprengelschule ist; die Beförderung ist von den Eltern zu organisieren und zu finanzieren
- über die Schule an das Staatliche Schulamt auf Zuweisung an eine andere Schule aus bestimmten pädagogischen Gründen (z. B. zum Besuch einer Kooperationsklasse oder einer Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“); bei Zuweisung entstehen für die Eltern keine Schülerbeförderungskosten.

Inklusion (in der Grundschule)

Kinder ohne und mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden gemeinsam unterrichtet und entsprechend ihrer persönlichen Begabungen individuell gefördert; die gesamte Schule nimmt sich des Themas Inklusion an.

Kooperationsklasse

Klasse an einer Grundschule, die mehrere Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf besuchen und die regelmäßig von einer Lehrkraft der Sonderpädagogik betreut wird; die Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind Schülerinnen und Schüler der Grundschule.

Mobile Sonderpädagogische Hilfe (MSH)

Sonderpädagogisches Unterstützungs- und Beratungsangebot der Förderzentren im vorschulischen Bereich vor allem in Kindergärten und Kindertagesstätten; Antragstellung durch die Eltern oder die Kindertagesstätte beim zuständigen Förderzentrum.

Mobiler Sonderpädagogischer Dienst (MSD)

Sonderpädagogisches Diagnostik-, Beratungs- und Förderangebot der Förderzentren im schulischen Bereich; Antragstellung grundsätzlich durch die Klassenlehrkraft beim zuständigen Förderzentrum; Übernahme der Koordination der Förderung (vgl. Art. 21 BayEUG).

Offene Klasse

Klasse an einem Förderzentrum, die auch Kinder ohne sonderpädagogischen Förderbedarf besuchen, sodass auch hier Kinder mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gemeinsam lernen und Schulleben gestalten.

Partnerklasse

Meist Klasse eines Förderzentrums an einer Grundschule, die gemeinsam mit einer Klasse der Grundschule Unterricht und Schulleben gestaltet; es gibt umgekehrt auch Klassen der Grundschulen als Partnerklassen in einem Förderzentrum; Ziel ist auch hier das gemeinsame Lernen und Gestalten von Schulleben von Kindern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf.

Schulbegleitung (persönliche Assistenz)

Person, die ein Kind mit Behinderung im Rahmen der Eingliederungshilfe bei einem individuellem, sozialrechtlichem Hilfebedarf in den Bereichen Lebenspraxis, Pflege, Mobilität und Kommunikation sowie im sozialen und emotionalen Bereich bei der Bewältigung des Schulalltags unterstützt; Antragstellung durch die Eltern beim zuständigen Bezirk bzw. Jugendamt.

Schulvorbereitende Einrichtung (SVE)

Sonderpädagogisches vorschulisches Bildungs- und Betreuungsangebot eines Förderzentrums für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf ab vier Jahren.

Sonderpädagogischer Förderbedarf

Spezifischer Unterstützungsbedarf eines Kindes aufgrund von Beeinträchtigungen seiner Entwicklungs-, Lern- und Bildungsmöglichkeiten, um an Unterricht und Schulleben teilhaben und Bildungsziele erreichen zu können.

Sonderpädagogisches Gutachten

Gutachten, das von der Förderschule für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf erstellt wird und den sonderpädagogischen Förderbedarf eines Kindes feststellt; es enthält eine Stellungnahme bzw. eine Empfehlung zum Förderort und ist Voraussetzung für den Besuch einer Förderschule.

Sozialpädiatrisches Zentrum

Ambulante interdisziplinäre Einrichtung, die für Kinder jeden Alters mit körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheitsstörungen sowie für deren Eltern mit Maßnahmen der Diagnose und Therapie zur Verfügung steht; Kostenträger sind die gesetzlichen Krankenkassen.

Sprengel/Schulsprengel

Räumlicher Zuständigkeitsbereich einer öffentlichen Schule; der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes entscheidet, welche Schule (= Sprengelschule) es verpflichtend zu besuchen hat.

Tandemklasse

Klasse an einer Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“, in der eine Lehrkraft der Grundschule und eine Lehrkraft der Sonderpädagogik (ggf. Heilpädagogische Förderlehrkraft) gemeinsam unterrichten; erforderlich ist eine bestimmte Anzahl von Kindern/eine Gruppe von Schülerinnen und Schülern mit sehr hohem sonderpädagogischem Förderbedarf (z. B. im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung)

Übertrittsvoraussetzungen

Bedingungen, die für die Aufnahme in eine Realschule oder ein Gymnasium erfüllt sein müssen; betreffen beim Übertritt von der Grundschule vor allem die Leistungen des Kindes in den Fächern Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachunterricht; ausführliche Informationen unter www.km.bayern.de/uebertritt

Weitere Informationen

► www.km.bayern.de/inklusion



Impressum

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Ref. Öffentlichkeitsarbeit, Salvatorstr. 2, 80333 München
Grafisches Konzept und Gestaltung: avertiser GmbH, München · **Fotos:** fotolia · **Druck:** Druckhaus Weppert Schweinfurt GmbH, Schweinfurt · **Stand:** Dezember 2016.

Hinweis: Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Wegen der leichteren Lesbarkeit umfassen Bezeichnungen von Personengruppen in der Regel weibliche und männliche Personen.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.